

perimed puls

webbasierte Patientenaufklärung

Lizenzvertrag (kostenpflichtig)

Zwischen der

perimed Fachbuch Verlag
Dr. med. Straube GmbH
Flugplatzstr. 104
90768 Fürth
Tel.: +49 (0)911 50 722 0
Fax: +49 (0)911 50 722 139
E-Mail: service@perimed.de
www.perimed.de

- vertreten durch den/die Geschäftsführer/-in
- im folgenden Lizenzgeber oder perimed genannt -

und

Krankenhaus/Klinik/
MVZ/Praxis:
Straße/Nr.:
Postleitzahl:
Ort:
Kundennummer:
Steuernummer:
Tel.:
E-Mail (Login):

vertreten durch:
Name, Vorname:
Position:

- im folgenden Lizenznehmer genannt

Präambel

perimed erstellt und vertreibt seit 1979 Patientenaufklärungs-, Anamnese- und Einwilligungsbögen (Aufklärungsbögen) für die Patientenaufklärung über jede Art von ärztlichen Eingriffen. Die Bögen dienen der Basisaufklärung als 1. Stufe eines Aufklärungsprozesses, der zwingend (als 2. Stufe) einen Dialog zwischen einer/einem für den geplanten Eingriff befähigten Ärztin/Arzt erfordert und als 3. Stufe der Dokumentation des durchgeführten Patienten-Aufklärungsgesprächs. Sämtliche Urheberrechte liegen bei perimed.

Um dem Lizenznehmer die optimale gesetzeskonforme Aufklärungsprozedur und eine eigene Organisations- (Prozess-) optimierung zu ermöglichen, lizenziert perimed Patientenaufklärungsbögen an den Lizenznehmer unter folgenden Bedingungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Lizenzvertrages ist die zeitlich auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung von Aufklärungsbögen in der Form von auf den Lizenznehmer individualisierten PDFs nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßer Nutzung erforderlichen Rechte zum eigenständigen Ausdruck nach Anzahl der über perimed puls abgerufenen Aufklärungsbögen. Dies gilt auch für zukünftig in puls geplante visuelle Aufklärungen z. B. Bilder und Videos.
- (2) Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Vertragsabschluss.
- (3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Übermittlung von Kontaktdaten einschließlich einer E-Mail-Adresse für die Kommunikation des Lizenzgebers mit dem Lizenznehmer. Sollte es während der Vertragslaufzeit zu Änderungen von Kontaktdaten kommen, ist der Lizenznehmer verpflichtet, diese umgehend an den Lizenzgeber zu übermitteln.
- (4) Die Inhalte, Produkte und das puls-System sind Eigentum von perimed und urheberrechtlich geschützt.

§ 2 Technische Voraussetzungen

Die von perimed über puls bereitgestellten Dokumente können nach Lizenzierung des Auftraggebers über fast alle handelsüblichen Browser aufgerufen werden. Der Lizenznehmer stellt die technische Infrastruktur (PCs, Laptops, Tablet-PCs) zum Aufruf der Dokumente überall da sicher, wo die Patientenaufklärung durchgeführt werden soll.

§ 3 Einräumung von Rechten

- (1) Der Lizenznehmer erhält das nicht ausschließliche, einfache, nach Maßgabe von § 7 zeitlich beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der lizenzierten Patientenaufklärungsbögen über puls. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst
 - a. die Individualisierung der abgerufenen Aufklärungsbögen mit dem eigenen LOGO. Alternativ mit der eigenen Adresse
 - b. den unbegrenzten Abruf der lizenzierten Bögen durch Beauftragte des Lizenznehmers nach Bedarf
 - c. den Ausdruck der Bögen zur eigenen Nutzung der gedruckten Exemplare
 - d. das Einscannen und Speichern des individualisierten und unterschriebenen Bogens sowie
 - e. die Kopie des individualisierten (ggf. gespeicherten) Bogens zur Abgabe an die Patientin/den Patienten (PRG) zur Archivierung in der Patientenakte
 - f. die Vorab-Übermittlung an eine Patientin/einen Patienten per Post, Fax oder E-Mail mit dem Hinweis, dass die Patientin/der Patient den Bogen in Ruhe lesen, die Fragen beantworten und den ausgefüllten Bogen zum Aufklärungsgespräch mitbringen soll.
 - g. Auf Wunsch stellt perimed zusätzlich als Musterbögen gekennzeichnete PDFs für die Veröffentlichung auf der Homepage des Lizenznehmers zur Verfügung, damit Patienten vorab über die Risiken eines Eingriffes informiert werden können. Die lizenz- und kostenpflichtigen Patientenaufklärungsbögen dürfen dafür nicht verwendet werden.
- (2) Der Lizenznehmer darf die PDFs zu dem vereinbarten Nutzungszweck an den Arbeitsplätzen der von ihm ausgewählten Nutzer (in der eigenen Praxis, dem MVZ bzw. der Klinik des Lizenznehmers) abrufen und drucken. Der Lizenznehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bögen nur den von ihm ausgewählten Nutzern zugänglich sind, und dass die ausgewählten Nutzer in Bezug auf die Patientenaufklärung geschult und eingewiesen sind.
- (3) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die ihm zur Nutzung über puls übergebenen PDFs Dritten zu überlassen, soweit die Verwendung diesbezüglich in diesem Vertrag nicht ausdrücklich gestattet ist. Bloße bauliche und örtliche Trennung der Betriebsstätten desselben Klinikträgers werden nicht als Dritte Parteien betrachtet, sofern die Stückzahlen ordnungsgemäß in der Gesamtstückzahl der Bögen des Klinikträgers in Summe erfasst ist.
- (4) Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, das ihm eingeräumte Nutzungsrecht am Vertragsgegenstand zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise zu unterlizenzieren, ausgenommen den in Punkt (3) beschriebenen Fällen.
- (5) Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte am Lizenzgegenstand werden dem Lizenznehmer nicht eingeräumt.

- (6) Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber oder einem von ihm beauftragten zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung des Lizenzgegenstandes im Rahmen der hierin gewährten Rechte hält. Dies gilt auch für 3 Monate nach Beendigung des Vertrages gemäß § 7. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.
- (7) Der Lizenznehmer erkennt an, dass die als PDFs lizenzierten Aufklärungsbögen urheberrechtlich für den Lizenzgeber geschützt sind. Er wird daher, während der Laufzeit dieses Vertrages keine eigenständigen, auf den zur Verfügung gestellten PDFs beruhenden Patientenaufklärungsbögen erstellen und/oder nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.
- (8) Finden Änderungen an Bögen und ärztliche Anregungen seitens des Lizenznehmers Aufnahme in die entsprechenden Bögen, verzichtet der Lizenznehmer auf die Geltendmachung und Abgeltung irgendwelcher Urheberrechte.
- (9) Der Lizenznehmer verpflichtet sich über alle ihm bekannt gewordenen Vertragsangelegenheiten, kaufmännischen, technischen und sonstigen Informationen auch nach Beendigung des Vertrages Stillschweigen zu bewahren.

§ 4 Individualisierung und Personalisierung des Lizenzgegenstandes

- (1) Der Lizenznehmer wird einen Individualeindruck z.B. Logo/Kundendaten bei Abruf (über puls) in die vom Lizenzgeber lizenzierten Aufklärungsbögen einbringen, so dass jeder Aufklärungsbogen die Identity des Lizenznehmers beinhaltet. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, nur individualisierte Bögen zu verwenden, diesen Individualeindruck nicht zu entfernen und ausschließlich die Daten der eigenen Einrichtung zu verwenden. Auf Wunsch kann der Individualeindruck nach entsprechender Zusendung auch von perimed eingebracht werden.
- (2) Ferner verpflichtet sich der Lizenznehmer, nur Bögen nach entsprechender vorheriger Personalisierung durch Eindruck von realen Patientendaten auszudrucken.
- (3) Gibt der Lizenzgeber definierte Bereiche in den Bögen zur Individualisierung frei, bleiben die Urheberrechte für den gesamten Bogen beim Lizenzgeber.
- (4) Der Ausdruck, das Herunterladen oder digitale Weiterleiten ohne Individualisierung mit Patientendaten ist nicht gestattet.

§ 5 Nutzungszahlen und Entgelte

- (1) Die Vergütung für die Gewährung der vertragsgemäßen Nutzung berechnet sich nach der Anzahl der über perimed puls abgerufenen Bögen und das jeweils für den zu berechnenden Zeitraum gültige Bereitstellungsentgelt von perimed. Die Anzahl der vom Lizenznehmer abgerufenen Bögen wird von perimed zentral erfasst und dem Lizenznehmer halbjährlich in Rechnung gestellt. Der Lizenznehmer kann die Art und die Anzahl der abgerufenen Bögen jederzeit über den Button Mein Konto/Druckhistorie einsehen.
- (2) Der Preis pro abgerufenem Bogen beträgt:

Produktgruppe 1	Deutsch	€ 0,29 € netto je Ausdruck
Produktgruppe 2	Englisch, Französisch, Italienisch, Norwegisch, Spanisch	€ 0,99 € netto je Ausdruck
Produktgruppe 3	Griechisch, Türkisch	€ 1,15 € netto je Ausdruck
Produktgruppe 4	Kroatisch, Polnisch, Russisch, Tschechisch, Arabisch	€ 1,98 € netto je Ausdruck

perimed behält sich vor, die Preise nach billigem Ermessen zu ändern. Der Lizenzgeber wird die Preisanpassung jeweils so rechtzeitig bekanntgeben, dass eine Kündigung gemäß § 7 möglich ist.

- (3) Pro Halbjahr wird ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 40,00 € berechnet, das halbjährlich im Voraus in Rechnung gestellt und abgebucht wird. Die abgerufenen Aufklärungsbögen werden halbjährlich im Nachhinein berechnet.
- (4) Am Halbjahresende erhalten Sie eine Rechnung über die genutzten Aufklärungsbögen gemäß den oben genannten Preisen.
- (5) Die Zahlung des Bereitstellungsentgeltes erfolgt durch Lastschrift. Ein entsprechendes Formular finden Sie am Ende dieses Lizenzvertrages. Nach Eingang des ausgefüllten und unterschriebenen Lizenzvertrages sowie des SEPA-Mandates wird der Zugang freigeschaltet.

§ 6 Ansprüche bei Sachmängeln

- (1) Der Lizenzgeber hat die Aufklärungsbögen nach pflichtgemäßem Ermessen erstellt. Eine Garantie für die Vollständigkeit, insbesondere bei der Nennung von Risiken und Komplikationen eines Eingriffs, kann vom Lizenzgeber nicht übernommen werden, da die gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen an die Aufklärungspflicht ständiger Veränderung unterworfen sind und die Aufklärung ständig an wissenschaftliche Erkenntnisse und die laufende Rechtsprechung anzupassen ist, was aus technischen Gründen teilweise nicht zeitnah in den Bögen Eingang finden kann.
- (2) Der Lizenznehmer erkennt an, dass die/der zur Aufklärung befähigte Ärztin/Arzt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufklärung verantwortlich ist und ihren/seinen entsprechenden Fortbildungspflichten nachkommen muss. Der Lizenznehmer hat insofern die Organisationsverpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten.
- (3) Die/der auf der Basis der Aufklärungsbögen aufklärende Ärztin/Arzt ist verpflichtet, beim Aufklärungsgespräch insbesondere diejenigen Risiken/Komplikationsmöglichkeiten besonders zu kommunizieren und handschriftlich im entsprechenden Bogen zu notieren, die für die Patientin/den Patienten individuell besonders relevant sein können und der individuellen Situation der Patientin/des Patienten entsprechen.

§ 7 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Folgejahres (d.h. die Laufzeit beträgt mindestens 12 Monate). Ungekündigt verlängert er sich danach um jeweils 1 Kalenderjahr.
- (2) Der Lizenzvertrag kann darüber hinaus aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der den Lizenzgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer Nutzungsrechte des Lizenzgebers verletzt.
- (3) Im Falle der Kündigung hat der Lizenznehmer die Nutzung der digitalen Bögen des Lizenzgebers zum Laufzeitende des Vertrages einzustellen. Dies beinhaltet auch die Rückgabe aller Datenträger sowie die ordnungsgemäße und endgültige Löschung sämtlicher perimed Dateien und Kopien von den bis dahin nutzungsberechtigten Medien.

§ 8 AGBs

Es gelten die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen AGBs, mit denen sich der Lizenznehmer mit Unterzeichnung dieses Vertrages ausdrücklich einverstanden erklärt. Sie sind Bestandteil des Lizenzvertrages und auf der Webseite www.perimed.de einzusehen.

§ 9 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz des Lizenzgebers zuständig.

§ 10 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dieses die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten die Parteien mündliche Zusatzvereinbarungen treffen, sind diese schriftlich zu bestätigen.

Ort, Datum _____ Fürth, den _____

Name, Unterschrift und Stempel
Lizenznehmer

perimed Fachbuch Verlag Dr. med. Straube GmbH
Lizenzgeber



Kundenname:

Anschrift:

perimed Fachbuch Verlag Dr. med. Straube GmbH
Flugplatzstr. 104
90768 Fürth

SEPA-Basislastschriftmandat

Gläubiger-ID: DE09ZZZ00001358680

Mandatsnummer:

Ich ermächtige perimed Fachbuch Verlag Dr. med. Straube GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von perimed Fachbuch Verlag Dr. med. Straube GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name der Firma (Kontoinhaber)

Straße und Haus-Nr.

PLZ und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift(en)